

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2025
des Amtes Mitteldithmarschen
für die Gemeinde Schafstedt

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schafstedt
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.929.200 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.984.600 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 55.400 EUR |
| | | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.850.100,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.769.700,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 572.500,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 908.700,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 570.000 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 2.500.000 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **2,48**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **306 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **478 v.H.**
2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.01.2025 erteilt.

Schafstedt, den 27.01.25

gez. Unterschrift

Bürgermeister
Harald Mahn

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Diese Bekanntmachung wird am **27.01.2025** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht.

Meldorf, den 27.01.2025

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-